BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN BINNENSCHIFFFAHRT E.V.



Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e.V. · D-47118 Duisburg

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Sebastian Schade Referat IB 3 11015 Berlin Dammstraße 15-17 D-47119 Duisburg-Ruhrort Telefon (0203) 8 00 06-50 Telefax (0203) 8 00 06-21 Internet: www.Binnenschiff.de e-mail: InfoBDB@Binnenschiff.de

Durchwahl 8 00 06-49 FS/TD

27. Juli 2016

Stellungnahme zur Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie

Sehr geehrter Herr Schade, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2015/2302/EU Stellung nehmen zu können.

Der BDB begrüßt grundsätzlich die Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht. Allerdings beinhaltet der Entwurf unserer Ansicht nach Regelungen im Hinblick auf die Definition der Pauschalreise, die in der Praxis zu massiven Abgrenzungsproblemen führen können.

So bestimmt Artikel 1 (§ 651a Abs. 5 Nr. 2) des Entwurfs, dass auch Tagesreisen, deren Preis 75 Euro übersteigt, den Regelungen über Pauschalreisen unterfallen sollen. Damit geht der Gesetzgeber, wie auch in der Begründung des Entwurfs auf S. 70 dargestellt, über das bewährte Schutzniveau der EU-Richtlinie (Art. 2 Abs. 2) hinaus, wofür unserer Meinung nach jedoch kein sachlicher Grund ersichtlich ist.

Die in der EU-Richtlinie getroffenen Abgrenzungskriterien, nach denen eine Tagesreise – und zwar unabhängig vom Reisepreis – keine Pauschalreise ist, wenn ihre Dauer weniger als 24 Stunden beträgt und sie keine Übernachtung beinhaltet, sind klar, einleuchtend und in der Praxis bewährt und gut handhabbar. Durch die Einführung einer 75-Euro-Grenze kommen die Unternehmer in der gewerblichen Fahrgastschifffahrt in die absurde Situation, dass die von ihnen angebotenen Ausflüge unter bestimmten Voraussetzungen den Vorschriften über Pauschalreiseverträge unterfallen würden. Dies wäre dann der Fall, wenn zusätzlich zur Schifffahrt z.B. ein Bustransfer zum Steiger oder ein Essen an Bord als Service für die Gäste angeboten wird.

Dies bedeutet, dass unter gewissen Umständen für einen Tagesausflug, der keine Übernachtung beinhaltet und deutlich unter 24 Stunden andauert, ein Pauschalreisvertrag abgeschlossen werden muss. Dieses Ergebnis kann nach Ansicht des BDB nicht im Sinne der in der zu Grunde liegenden Richtlinie getroffenen Wertung sein. Es müsste für jede angebotene Fahrt individuell berechnet werden, ab wann eine zusätzliche Nebenleistung als "wesentlich" im Sinne des Entwurfs einzustufen ist und zur zweiten Reiseleistung erwächst, um die richtige Vertragsart zu wählen. Dies führt für die von mittelständischen Unternehmen geprägte deutsche Tagesausflugsschifffahrt zu einem massiven bürokratischen Aufwand, der nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel steht. Die Wertungen in der Richtlinie, nach denen eine Tagesreise

ohne Übernachtung stets keine Pauschalreise darstellt, sind einleuchtend, bewährt und bilden darüber hinaus die Realität ab.

Denn jeder Gast, der einen Tagesausflug auf einem Schiff bucht, tut dies in dem Willen, an einem <u>Ausflug</u> teilzunehmen und einige Stunden eine Fahrt auf dem Wasser zu genießen. Auch wenn zusätzliche Serviceleistungen, beispielsweise ein Transfer zum Steiger oder ein Menü an Bord angeboten werden, bildet die Fahrt mit dem Schiff stets das zentrale Element.

Wir fordern daher, dieses bewährte Prinzip nicht zu durchbrechen und den letzten Halbsatz "...und deren Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt" in § 651 a Abs. 5 Nr. 2 des Entwurfs zu streichen. Sowohl im Interesse der Unternehmer als auch im Interesse der Fahrgäste muss die rechtlich klare und eindeutige Regelung, dass eine Tagesreise ohne Übernachtung keine Pauschalreise darstellt, unverändert erhalten bleiben. Damit wird dem von der EU angestrebten Schutzniveau entsprochen.

Hilfsweise bitten wir darum, die Fahrgastschifffahrt aus dieser Regelung auszunehmen. Im Gegensatz zu Beförderungsleistungen z.B. per Bus verursacht eine Schifffahrt naturgemäß deutlich höhere Betriebskosten, so dass ein Schwellenwert von 75 Euro, wenn außerdem noch zusätzliche Leistungen angeboten werden, schnell erreicht ist. So würden Tagesausflüge per Schiff, auch wenn sie ganz eindeutig nur Ausflugscharakter haben, besonders schnell den Vorschriften über Pauschalreisen unterfallen. In diesem Fall müssten die Unternehmer dann für Umstände haften, die sie nicht zu vertreten haben und die zu den Besonderheiten der Schifffahrt zählen. Zu nennen sind hier z.B. Schleusungsvorgänge, die u.a. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und betriebliche Einschränkungen zu Wartezeiten führen können. Es ist nicht gerechtfertigt, Anbieter von Tagesausflügen auf Schiffen für solche Besonderheiten der Schifffahrt in die Haftung zu nehmen. Aus diesen Gründen ist es sachgerecht, die Tagesausflugsschifffahrt aus der Regelung auszunehmen.

Zumindest jedoch sollte die in § 651a Abs. 5 Nr. 2 des Entwurfs vorgesehene Grenze von 75 Euro auf mindestens 200 Euro angehoben werden. Ab einem solchen Preisniveau bewegt man sich üblicherweise überhaupt erst im Bereich einer Pauschalreise. So würden auch die Anbieter von Tagesausflügen mit Verkehrsmitteln, die hohe Betriebskosten verursachen, nicht gegenüber anderen Beförderungsmitteln benachteiligt.

Wir bitten um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Spieß Referent der Geschäftsführung